

Schlichter

Name:

Anschrift:

Geschädigter

Name:

Anschrift:

Jagdausübungsberechtigter

Name

Anschrift:

Schlichtungsverfahren am

Datum

Berechnung der Schlichterkosten nach Bgld. Jagdges.VO 2017

§ 12

Reisekosten; Aufwandsentschädigung

(1) Die Schlichtungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, wie sie den Bediensteten des Landes Burgenland zustehen.

(2) Dem Schlichtungsorgan steht als Aufwandsentschädigung zu:

Abfahrtsort:

Ort der Tätigkeit:

gefahrene km (hin und zurück)a € 0,42 €

Fahrtzeit, Zeitversäumnis
..... Stunden, pro Stunde € 19,-- €

Mühewaltung, Befundaufnahme und Gutachtenerstellung
..... Stunden, pro Stunde € 75,-- €

Summe Schlichterkosten €
